



Bildung

An die
Leitungen der
Volksschulen, Hauptschulen, Sonder-
schulen und Polytechnischen Schulen

Romed Budin
Telefon: 0512/508-2586
Telefax: 0512/508-2555
E-Mail: bildung@tirol.gv.at
DVR 0059463

Stellenplan 2006/07

Geschäftszahl IVa-2122/278
Innsbruck, 23. März 2006

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Aufgrund der Stellenplanrichtlinie der allgemein bildenden Pflichtschule für das Schuljahr 2006/07 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ergeben sich keine Änderungen der Verhältniszahlen für die Planstellenberechnung. Die Planstellen werden sich aber durch den Schülerrückgang um ca. 100 Planstellen reduzieren. Die Abteilung Bildung hofft trotzdem, die bisherige Schulorganisation aufrecht erhalten zu können. Die für das kommende Schuljahr geplanten Änderungen sind in diesem Schreiben unter „**spezifische Informationen für die einzelnen Schularten**“ erläutert. Für zukünftige ganztägige Schulen wird auf den Punkt „ganztägige Schulen“ unter „Allgemeines“ verwiesen.

Stellenplan 2006/07

Allgemeines

Die Stellenplanerhebung erfolgt wie im vergangenen Schuljahr mit der Schuldatenbank:
Sie werden gebeten, die Schuldatenbank innerhalb des Zeitraumes vom 28.03.2006 **bis 03.04.2006** zu bedienen.

Achtung: Eintragungen nach 03.04.2006 sind **nicht** mehr möglich!

Die Internetadresse ist unverändert: <http://schule.tirol.gv.at> , bzw. für Standleitung im TSN <http://schule.tirol.local> . In der Anmeldemaske ist für die Stellenplanerhebung das Schuljahr „2006/07“ und die Periode „Stellenplanprognose (28.03.06 – 03.04.06)“ auszuwählen.

Achtung: Bei Eingaben für das laufende Schuljahr (MDL, LFV-Änderungen.....) ist weiterhin das Schuljahr 2005/06 und die Periode „Stichtagsmeldung (Korrekturen)“ auszuwählen.

Maske „Schule“:

Es sind nur in den weißen Feldern Eingaben möglich. Es wird gebeten, auch alle bereits aufscheinenden Daten zu überprüfen und bei Notwendigkeit zu korrigieren (gilt für alle zu bedienenden Masken).

Maske „Klassen/Schüler“:

Der Klassenraster des laufenden Schuljahres wird fortgeschrieben (für niederorganisierte VS nicht möglich), die Klassen der 1.Schulstufe und der Vorschulstufe an VS, bzw. die Klassen der 5.Schulstufe an HS sind neu anzulegen.

Maske „WoStd“:

In dieser Maske sind nur die weißen Eingabefelder zu bedienen. In die gelben Felder werden die Daten aus der Maske „LFV“ automatisch übernommen. Bei der Eintragung der prognostizierten Einzelstunden ist darauf zu achten, dass die eingegebene Stundenzahl automatisch auf Wochenstunden umgerechnet wird (36 Einzelstunden = 1 Wochenstunde). Bei der Eingabe der Bezirkskontingente wird gebeten, das Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde herzustellen.

Ganztägige Schulen:

Für jene Schulen, die zukünftig als ganztägige Schulen geführt werden, sind in der Maske „WoStd“ unter „ganztägige Schulformen (ohne Freizeitbetreuung)“ für jede Gruppe im Betreuungsteil (an mindestens 3 Tagen pro Woche mindestens 7 Schüler [Schülerinnen]) 5 Stunden einzugeben. Weiters sind in der Maske „LVF“ die Stunden für Lernzeiten und Freizeitbetreuung mit den Fächerbezeichnungen GLZ, ILZ, FZB und BET_FZB zu erfassen (Eingabe der Stunden gemäß Punkt 2.1.2 Sonderregelung für Lehrer (Lehrerinnen) an ganztägigen Schulen).

Maske „Leist.gru“: (nur für HS und PTS)

Es sind die tatsächlich geplanten Leistungsgruppen einzugeben.

Maske „LFV“:

Die Wochenstundenübersicht stellt eine reduzierte Lehrfächerverteilung dar. Es sind nur die anfallenden Stunden (keine Funktionen) mit den jeweiligen Klassen- bzw. Gruppenbezeichnungen zu erfassen, die Lehrer/innen sind nicht einzugeben. Nähere Erläuterungen bei den spezifischen Informationen für die einzelnen Schularten!

Achtung: Vor einer Eingabe in LFV muss der Klassenraster eingegeben sein!

Erinnerung:

Seit dem letzten Schuljahr gibt es in dieser Maske die Option „LFV aus Vorjahr kopieren“. Wenn diese Option gewählt wird, werden die Fächer für jene Schulstufen, die klassenmäßig mit dem Vorjahr übereinstimmen, automatisch übernommen (gilt nur für VS und HS).

Erläuterungen allgemein:

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache

In der Maske „Klassen/Schüler“ sind **alle** Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache zu erfassen! In einer zusätzlichen Spalte „davon für BFU“ sind dann jene Kinder, die für den BFU zu zählen sind, zu erfassen (Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, die im letzten Jahreszeugnis in Deutsch die Note 1 oder 2 aufweisen, oder die bereits sechs Schuljahre in Österreich unterrichtet wurden, sind in dieser zusätzlichen Spalte außer Acht zu lassen).

Achtung! Dieser Punkt ist aufgrund von festgestellten Fehleingaben besonders zu beachten. Weiters wird gebeten, die außerordentlichen Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache in der Spalte „davon ao“ sorgfältig anzuführen, da diese Zahlen im neuen Stellenplan eigens zu melden sind!

Nachträgliche Änderung der Schülerzahlen

Alle bis zum Schulbeginn eintretenden Änderungen der Schülerzahlen, die eine **Änderung** der **Organisation** bewirken könnten, sind mittels E-Mail zu melden.

Anhörung des Schulerhalters

Da das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 bei der Erstellung der Organisation eine Anhörung des Schulerhalters vorsieht, wird gebeten, das Einvernehmen mit dem Erhalter (Gemeinde, Gemeindeverband) herzustellen. Der Nachweis hiefür verbleibt an der Schule.

Spezifische Informationen für die einzelnen Schularten

VOLKSSCHULEN:

Neu: Für das kommende Schuljahr werden die „Grenzzahlen“ für nieder organisierte Schulen wie folgt angepasst:

Klassenanzahl:	erforderliche Schülerzahl für Neubildung:	Beibehaltung bis Absinken auf:
2	22	22
3	45	43
4	60	54

Es wird ersucht, die Bestimmungen der §§ 16 (Erteilung des Unterrichtes in Gruppen), 94 (Therapeutische und funktionelle Übungen), 97 (Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichtes in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen) und 98 (Voraussetzungen für die Erteilung von Förderunterricht) des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 genau zu beachten.

Maske „LFV“:

Das bisher verwendete Fächerkürzel U für Pflichtstunden ohne Religion, Werkunterricht, Förderunterricht sollte nicht mehr verwendet werden. Es wird gebeten, auch hier die tatsächlichen Fächerbezeichnungen zu verwenden.

Gemeinsamer Unterricht von Vorschulkindern mit Kindern anderer Schulstufen

Ab sechs schulunreifen, schulpflichtigen Kindern hat die Aufteilung dieser Kinder in 2 Parallelklassen zu erfolgen, sofern mindestens 2 erste Klassen vorhanden sind.

Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann bis auf 22 herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung vorzulegen. Für bereits bestehende Teilungen ist ein **neuerlicher Antrag** erforderlich.

Auch für das Stundenausmaß zusätzlicher Lehrer/innen in solchen Klassen ist ein begründeter Antrag erforderlich. Diese Entscheidung trifft die Bezirksverwaltungsbehörde einvernehmlich mit dem Bezirksschulrat.

WE-Teilungen

Teilungen im Werkerziehungsunterricht werden wie schon in den vergangenen Schuljahren nur mehr mit mindestens 20 Schülern möglich sein. Weiters wird mitgeteilt, dass bei Teilungen in Werkerziehung Restgruppen derselben Schulstufe ausnahmslos so zusammenzufassen sind, dass insgesamt möglichst wenig Gruppen entstehen. Es wird leider weiterhin nicht möglich sein, Ausnahmegewilligungen, gestützt auf Probleme in der Stundenplangestaltung bzw. Schülerbeförderung oder aus räumlichen Gründen zu erteilen.

Schulautonome Studentafel an niederorganisierten Volksschulen

Eine schulautonome Studentafel darf an niederorganisierten Volksschulen nur so gestaltet sein, dass keine zusätzlichen Stunden für die Lehrperson entstehen.

***Beispiel:** Es ist nicht gestattet, in einer Klasse, in der Kinder der 3. und 4. Stufe gemeinsam unterrichtet werden, für die 3. Stufe 6 DLS-Stunden und für die 4. Stufe 8 DLS-Stunden zu halten, weil dadurch für die Lehrperson eine zusätzliche Stunde anfallen würde. In diesem Fall sind 7 DLS-Stunden für beide Schulstufen zu halten.*

SONDERSCHULEN:

Um nachträgliche Änderungen in der Organisation hintan zu halten, werden Sie gebeten, bei der Planung äußerst sparsam zu agieren. Hinsichtlich der Klassenzahl wird auf die Bestimmungen des § 49 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 hingewiesen, die genau einzuhalten sind.

Die Schulleitungen werden zudem auf die Vorschrift des § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 in der Fassung der Novelle 1996 aufmerksam gemacht:

Danach hat über den sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes der Bezirksschulrat zu entscheiden. In den zu Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2006/07 vorzulegenden Eröffnungsmel-

dungen werden die Schulleitungen zu bestätigen haben, **dass für alle neu aufgenommenen Schüler rechtskräftige Bescheide des Bezirksschulrates vorliegen.**

Maske „BEZIRKE“:

(Gilt nur für Landesblinden- und –sehbehindertenschule, Private Sonderschule für körperbehinderte Kinder Elisabethinum, Private Sonderschule St. Josefs-Institut, Landessonderschule für gehörlose, schwerhörige und sprachgestörte Kinder, Sonderschule Kramsach und Sondererziehungsschule Fügen)

Bitte Schülerzahlen nach Herkunftsbezirk eingeben.

HAUPTSCHULEN:

Neu: Änderung der Kontingentsberechnung:

Ziel: Einführung eines Schülerfaktors, Erhöhung des Bezirkskontingentes, Kontingent für Verhaltensauffälligkeiten.

Die Änderungen im Einzelnen:

Klassenfaktor von 22 auf 15,3 reduziert.

Klassenfaktor (für verm. Kont.) von 12 auf 7,3 reduziert.

Faktor für 3 Parallelklassen von 2 auf 1,5.

Faktor für 1 Klasse pro Stufe von 4 auf 3.

Dafür neu: Schülerfaktor 0,25 je Schüler.

Statt bisher 1% von Zwischensumme für Förderunterricht (nicht zweckgebunden) neu: Zuschlag abhängig von der Klassenschülerdurchschnittszahl der jeweiligen Schule:

<21	0,5%
21-23,9	1,%
24-26,9	1,5%
>27	2,5% der Zwischensumme.

Der FU-LSI wird durch die Zweckbindung von 1% der Zwischensumme als Förderunterricht abgelöst. Die Berechnungen für NDM-Kinder, Schwerpunkte und LHS 04 bleiben unverändert!

Das Bezirkskontingent wird von 1 auf 1,5 Stunden je Klasse angehoben.

Weiters werden 0,2 Stunden je Klasse für Verhaltensbehinderungen als eigenes Kontingent angelegt.

Maske „Schule“:

Es sind unter „Klassenzahl mit vermindertem Stundenkontingent“ nur bereits bewilligte Klassenteilungen einzugeben. Später genehmigte Teilungen werden von der Abteilung Bildung erfasst.

Für die Kontingentsberechnung werden die gesetzlich möglichen Klassen herangezogen.

Maske „WoStd“:

Für „**nichtjahresdurchgängigen Unterricht**“ in Form von Kursen und Projekten wird im Sinne einer höheren Lehrerbeschäftigung festgelegt, dass für Schulen bis 7 Klassen maximal 1 Jahreswochenstunde (=36 Einzelstunden), für Schulen von 8 bis 11 Klassen maximal 1,5 Jahreswochenstunden (=54 Einzelstunden) und für Schulen ab 12 Klassen maximal 2 Jahreswochenstunden (=72 Einzelstunden) verwendet werden dürfen. Die restlichen Stunden für Kurse und Projekte sind „jahresdurchgängig“ zu halten und müssen in der Lehrfächerverteilung bzw. Wochenstundenübersicht aufscheinen.

Diese „jahresdurchgängigen“ Stunden können auch in größeren Einheiten geblockt gehalten werden, es ist nur darauf zu achten, dass für eine jahresdurchgängige Stunde lt. Lehrfächerverteilung tatsächlich 36 Einzelstunden gehalten werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für jene Schulen, die sich am Projekt **„Tiroler Landhauptschule LHS-04“** beteiligen, eigene „Kurse und Projekte LHS-04“ zu prognostizieren. Diese sind eigens in der Maske Wochenstunden unter „Kurse und Projekte LHS-04“ einzugeben. In nachfolgender Tabelle ist die zusätzliche maximale Einzelstundenanzahl je nach Schulgröße angeführt. Diese Stunden sind für das Projekt **„Tiroler Landhauptschule LHS-04“** zweckgebunden und können nicht anderweitig verwendet werden:

Gesamtklassenanzahl an Schule	zusätzlich mögliche Einzelstunden für Kurse u. Projekte LHS-04
4 bis 5	72
6 bis 7	90
8 bis 9	108
10 bis 11	126
ab 12	144

Maske „LFV“:

Jene Stunden, die aus dem eigenen Schulkontingent für Integration verwendet werden, sind nicht mit der Fächerbezeichnung „Zi“ sondern mit „SoPäd“ einzugeben.

Klassen mit Schwerpunkt Fremdsprache

Als Schwerpunktklassen „Fremdsprache“ dürfen nur jene Klassen angeführt werden, die eine 2. Lebende Fremdsprache als (alternativen) Pflichtgegenstand (nicht als Freigegegenstand oder unverbindliche Übung) anbieten.

Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann bis auf 24 herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung vorzulegen.

Auch für das Stundenausmaß zusätzlicher Lehrer/innen in solchen Klassen ist ein begründeter Antrag erforderlich. Diese Entscheidung trifft die Bezirksverwaltungsbehörde einvernehmlich mit dem Bezirksschulrat.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Schülern, die **nach erfolgreichem Abschluss der 4. Schulstufe einer Volksschule** in die Hauptschule aufgenommen werden, der sonderpädagogische Förderbedarf **aufgehoben** werden muss. Stattdessen sind unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten Abweichungen vom Lehrplan durch den Bezirksschulrat festzulegen.

POLYTECHNISCHE SCHULEN:

Maske „LFV“:

Die Wochenstundenübersicht stellt eine reduzierte Lehrfächerverteilung dar. Da aber an PTS im Frühjahr noch keine seriöse Wochenstundenübersicht möglich ist, werden Sie gebeten, alle prognostizierten Stunden in einer Summe mit dem Unterrichtsgegenstand „U“ für Unterricht ohne Klassenbezeichnung und ohne Lehrer/innen einzugeben.

Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung vorzulegen.

Auch für das Stundenausmaß zusätzlicher Lehrer/innen in solchen Klassen ist ein begründeter Antrag erforderlich. Diese Entscheidung trifft die Bezirksverwaltungsbehörde einvernehmlich mit dem Bezirksschulrat.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Paul Gappmaier